

Anlage 3**1 Pflanzliche Erzeugung**

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) 2092/91¹ des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils gültigen Fassung.

2 Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig;

Es sind weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Es sind nur Düngemittel und Bodenverbesserer einsetzbar, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Anhang I in Verbindung mit Anhang II) zugelassen sind.

3 Tierhaltung

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1804/1999², auch soweit diese nach Artikel 3 erst ab dem 24. August 2000 gelten, sowie die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 S.1)

² Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 222 S. 1)